



Arbeitswelt im Krisenmodus

Weitere Änderungen

Um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt weiter abzufedern, wurden im „Arbeit von Morgen“-Gesetz am 15. Mai weitere Beschlüsse verankert:

- Das **Kurzarbeitergeld** wird von derzeit generell 60 Prozent des entgangenen Nettolohns auf 70 Prozent ab dem vierten Monat erhöht. Ab dem siebten Monat steigt der Satz auf 80 Prozent. Für Eltern erhöht sich die Leistung von 67 auf 77 beziehungsweise 87 Prozent. Diese Regelung gilt bis Ende des Jahres.
- Die **Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld** kann bei „außergewöhnlichen Verhältnissen“ von 12 auf 24 Monate verlängert werden. Bisher war eine solche Verlängerung nur möglich, wenn eine „Gesamtstörung des Arbeitsmarktes“ vorliegt.
- Ein **Hinzuverdienst zum Kurzarbeitergeld** bleibt anrechnungsfrei, wenn es sich bei der Nebenbeschäftigung um einen Minijob in einem systemrelevanten Bereich handelt.
- **Weiterbildung:** Beschäftigte und Arbeitgeber erhalten künftig höhere Zuschüsse zur beruflichen Weiterbildung, wenn eine entsprechende Betriebsvereinbarung oder ein Tarifvertrag betriebsbezogene Weiterbildung vorsieht. Die Regelung zur Zahlung von Weiterbildungsprämien wird verlängert, ein Rechtsanspruch auf Förderung einer beruflichen Nachqualifizierung für Geringqualifizierte eingeführt, damit sie einen Berufsabschluss nachholen können.

Digital weiter

Die rechtlichen Grundlagen für die aktuelle Arbeit von Betriebsräten haben sich konkretisiert – durch das „Arbeit von Morgen“-Gesetz.

Die Einschränkungen durch die Coronavirus-Pandemie wirken sich auch auf die Betriebsratsarbeit aus. Können beispielsweise abgesagte Betriebsversammlungen als Pflichtverletzungen gedeutet werden oder wie kann die Beschlussfähigkeit für Sitzungen der Mitbestimmungsgremien aktuell gesichert werden? Diese und weitere Fragen wurden am 15. Mai durch das beschlossene „Arbeit von Morgen“-Gesetz vorerst geklärt: Betriebsräte können ihre Beschlüsse bis zum 31. Dezember 2020 per Telefon- oder Videokonferenz fassen und auf eine Präsenzsitzung verzichten; gleiches gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Auch Betriebsversammlungen dürfen bis Ende Januar 2021 über Videokonferenzen durchgeführt werden.

Zu beachten ist, dass nur Teilnahmeberechtigte auch tatsächlich an der Versammlung teilnehmen dürfen. Das sollte bereits durch die Einladung zu den Versammlungen klargestellt werden, z.B. durch Hinweise, dass:

- eine Aufzeichnung nicht erlaubt ist,
- eine Weiterleitung der Einladung mit samt Zugangsdaten ebenso nicht erlaubt ist und
- die Teilnahme z.B. in einem geschlossenen Raum ggf. mit Sichtschutz und Headset erfolgen soll, wenn man sich mobil zuschaltet, damit Dritte keine Kenntnis nehmen können.

Zunächst muss auch sichergestellt sein, dass die technischen Voraussetzungen überhaupt stimmen.

„Die neuen Möglichkeiten bergen in manchen Fällen auch hohe Hürden. Dennoch sollten wir – unter Einhaltung der Vorgaben – diese Formen nutzen“, betont Bezirksleiter Michael Linnartz. „Ein Ersatz für Präsenz-Versammlungen können die audiovisuellen Termine zwar nicht sein, dennoch bieten sie nun einen Weg, die Mitbestimmung im Betrieb zu sichern.“

[Mehr Infos ...](#)

IG BCE-Webinare

Angebote für Mitglieder

Mit ihren laufend aktualisierten Webinaren möchte die IG BCE allen Mitgliedern zur Seite stehen. Eine neue Reihe unter der Überschrift „Let's talk about“ beschäftigt sich daher u.a. mit dem persönlichen Stressmanagement von IG BCE-Mitgliedern und gibt Handlungshilfen für wichtige Themen im Betrieb. Dazu gehören Argumentationshilfen für Demokratie-Diskussionen genauso wie ein fokussierter Blick auf die Notwendigkeit von Gewerkschaften wie der IG BCE selbst.

Welche rechtlichen Ansprüche auf Unterstützungsleistungen gibt es für Eltern in der Corona-Krise? Diese Frage und weitere recht-



liche Aspekte, die für Eltern in Zeiten von Covid-19 wichtig sind, werden in den IG BCE-Webinaren für Eltern angesprochen. Themen wie „Den Alltag im Homeschooling motivierend gestalten“ stehen hier im Mittelpunkt.

Die Seminare sind exklusiv für Vertrauensleute und aktive Mitglieder, die Teilnehmerzahl begrenzt. Anmeldungen erfolgen direkt unter Angabe der Mitgliedsnummer oder Namen und Adresse an abt.bildung@igbce.de.

[Zur Seminar-Übersicht ...](#)